



SC Rondorf 1912 e.V.

Corona Konzept

Corona Arbeitsgruppe



Table of Contents

1	Überblick	5
2	Organisation.....	6
2.1	Corona Arbeitsgruppe	6
2.2	Corona Beauftragte der Abteilungen	6
2.2.1	M.Zerlett für den Seniorensportbetrieb inkl. Alte Herren	6
2.2.2	N.Brockhaus für den Jugendsportbetrieb	6
2.3	Übungsleiter der einzelnen Mannschaften	6
2.4	Mitglieder.....	6
3	Platzanlagen	7
3.1	Platzanlage Pastorsstr. Rondorf.....	7
3.2	Platzanlage Bezirkssportanlage Sürther Feld	7
3.3	Platzanlage St.Georg's School Rondorf	7
3.4	Auswärtige Platzanlage	7
4	Grundlage	8
4.1	Corona Schutzverordnung aktuelle Fassung.....	8
4.2	Auflagen der Stadt Köln.....	8
4.3	Zusätzliche Leitlinien und Empfehlungen	8
4.3.1	Grundlegende Empfehlungen des Landessportbund NRW in seinem »Wegweiser für Vereine« und in seinem »Leitfaden für Übungsleiter*innen und Trainer*innen	8
4.3.2	Die zehn Leitplanken des DOSB	8
4.3.3	Leitfaden für Vereine des DFB »Zurück auf den Platz«	8
4.3.4	Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Alltag und im Miteinander der BZgA	8
4.3.5	Hygienetipps der BZgA abgerufen auf seiner Homepage.....	8
4.4	Aktualisierung.....	9
5	Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	9
5.1	Reinigungs- und Desinfektionsplan	9
5.1.1	Platzanlage Pastorsstr.	9
5.1.2	Platzanlage Bezirkssportanlage Sürther Feld.....	9
5.1.3	Platzanlage St.Georg's School Rondorf	9
5.1.4	Auswärtige Platzanlage.....	9
5.2	Erste-Hilfe Ausrüstung.....	10
5.2.1	Platzanlage Pastorsstr.	10
	Erste-Hilfe-Kasten und AED-Defibrillator befindet sich im Schiedsrichterraum. Zugang haben die Übungsleiter!.....	10
5.2.2	Platzanlage Bezirkssportanlage Sürther Feld.....	10
5.2.3	Platzanlage St.Georg's School Rondorf	10
5.2.4	Auswärtige Platzanlage.....	10



5.3	Kommunikation der Hygienemaßnahmen	10
5.4	Anwesenheitslisten.....	10
6	Nutzung der Sportstätte.....	11
6.1	Handdesinfektion.....	11
6.2	Zutritt der Sportstätte.....	11
6.3	Aushänge über wichtige Verhaltens- und Hygieneregeln	11
6.3.1	Platzanlage Pastorsstr.	11
6.3.2	Platzanlage Bezirkssportanlage Sürther Feld.....	11
6.3.3	Platzanlage St.Georg's School Rondorf	11
6.3.4	Auswärtige Platzanlage.....	11
6.4	Geschlossene/geöffnete Räumlichkeiten auf der Anlage des SCR.....	11
6.4.1	Geöffnet	11
6.4.2	Geschlossen	11
7	Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb.....	12
7.1	Hygienebestimmungen des Vereins	12
7.2	Gruppengrößen und Anwesenheitsliste.....	12
7.3	Trainingszeiten und Gruppenwechsel	12
7.4	Vor der Sporteinheit.....	13
7.4.1	Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Trainer*innen/Übungsleiter*innen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an die Corona Beauftragten der Abteilungen (s.2.2) hat umgehend zu erfolgen!.....	13
7.4.2	Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Beteiligten das Betreten der Sportstätte sowie die Teilnahme an allen Vereinsangeboten zu untersagen. Eine Information an die Corona Beauftragten der Abteilungen (s.2.2) hat umgehend zu erfolgen!	13
7.4.3	Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung sowie vor Beginn der Sporteinheit bestätigen:.....	13
	• Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.	13
	• Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.	13
	• Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten	13
7.4.4	Zusätzlicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und Spucken wird vermieden bzw. unterlassen	13
7.4.5	Die Teilnehmenden werden vor jeder Sporteinheit auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen/Hygienevorschriften hingewiesen.	13
7.5	Während der Sporteinheit.....	13
7.5.1	Wenn sich Teilnehmende während der Sporteinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Toilettenanlagen.....	13
7.6	Nach der Sporteinheit.....	13



7.6.1	Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.....	13
7.6.2	Nach Beendigung des Angebotes muss der Mund-Nasen-Schutz wieder angelegt werden	13
7.7	Im Falle eines/einer Unfall/Verletzung.....	13
7.7.1	Im Falle eines/einer Unfalls/Verletzung sollten sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen	13
7.7.2	Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet (u. a. gemäß Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes).....	13
8	Offizieller Wettbewerb und Spielbetrieb des FVM.....	14
9	Haftungsausschluss	14



1 Überblick

Zweck dieses Dokuments

Dieses Dokument beschreibt die Maßnahmen und den Umgang des Sport-Club Rondorf 1912 e.V. (SCR) mit der derzeit andauernden Corona Situation. Dieses Dokument dient dabei als Anweisung und Richtlinie für alle Mitglieder/Nicht-Mitgliedern (Beteiligte), die an der Durchführung des Vereinszweckes beteiligt sind.

Voraussetzung

Dieses Dokument wurde erstellt auf Grund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 15. Juni 2020 gültigen Fassung

Dokumenten Management

Version

Dieses Kapitel behandelt die Version dieses Dokuments. Alle Updates sollen im Versionsverlauf nachverfolgt werden.

Datum	Dokument Version	Autor	Kommentar
13.06.2020	1.00	C.Knopp	

Genehmigung

Dieses Dokument muss regelmäßig entsprechend den Änderungsanforderungen der CoronaSchVO aktualisiert werden. Nach jeder Aktualisierung muss das vorliegende Dokument über die Kommunikationskanäle des Vereins verteilt werden.

Datum	Dokument Version	Autor	Genehmiger	Kommentar



2 Organisation

Der Vorstand des SCR installiert und beauftragt die folgenden Instanzen für die Erstellung, Durchführung und Einhaltung eines Corona Konzepts

2.1 Corona Arbeitsgruppe

C.Knopp (Vorsitzender) N.Brockhaus (Jugendleiter) M.Zerlett (Leiter Seniorenspielbetrieb) G.Köllen (stv.Jugendleiter)

Aufgabe : Sichtung und Analyse aller Verordnungen und Empfehlungen mit dem Ziel der Erstellung eines Corona Konzept zur Sicherung des Vereinszweck.

Die Corona Arbeitsgruppe arbeitet eigenständig und berichtet über die aktuelle Situation und die aktuellen Maßnahmen an den Gesamtvorstand

2.2 Corona Beauftragte der Abteilungen

2.2.1 M.Zerlett für den Seniorensportbetrieb inkl. Alte Herren

2.2.2 N.Brockhaus für den Jugendsportbetrieb

Aufgabe: Sicherstellen des Informationsfluss an die jeweiligen Übungsleiter und Überprüfung der entsprechenden Umsetzung. Des Weiteren, Ansprechpartner für die jeweiligen Mitglieder bei Fragen zu den entsprechenden Maßnahmen.

Die Corona Beauftragten berichten in ihrer Funktion entsprechend an die Corona Arbeitsgruppe genannt in 2.2.1

2.3 Übungsleiter der einzelnen Mannschaften

Aufgabe: Umsetzung der in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen in den jeweiligen Teams ihrer Verantwortlichkeit inkl. Aufsichtspersonen und ggf. Gastmannschaften.

Die Übungsleiter berichten in ihrer Funktion entsprechend an die Corona Beauftragten genannt in 2.2.2

2.4 Mitglieder

Aufgabe: Umsetzung der in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen.



3 Platzanlagen

Das hier beschriebene Corona Konzept gilt auf allen Platzanlagen auf denen der SCR für Trainings- und Spielbetrieb als "Veranstalter" gilt. Auf auswärtigen Anlagen gelten die hier beschriebenen Maßnahmen speziell bzgl. Hygiene und Mannschaftsorganisation als Mindeststandard. Abweichungen auf den einzelnen Anlagen werden in diesem Dokument entsprechend markiert.

3.1 Platzanlage Pastoratsstr. Rondorf

Die hier beschriebenen Maßnahmen sind auf der Platzanlage für Mitglieder des SCR sowie zukünftige Gäste bindend. Der SCR hält auf dieser Anlage Hausrecht!

3.2 Platzanlage Bezirkssportanlage Sürther Feld

Zusätzlich zu den hier beschriebenen Maßnahmen gelten die Auflagen und Benutzungsregelungen der Stadt Köln vertreten durch das Sportamt Köln und des Bürgeramt Rodenkirchen.

3.3 Platzanlage St.Georg's School Rondorf

Zusätzlich zu den hier Beschriebenen Maßnahmen gelten die Auflagen und Benutzungsregelungen der St.Georg's School Rondorf.

3.4 Auswärtige Platzanlage

Zusätzlich zu den hier beschriebenen Maßnahmen gelten die Auflagen und Benutzungsregelungen des gastgebenden Vereins.



4 Grundlage

4.1 Corona Schutzverordnung aktuelle Fassung

Maßgebend für den Vereinsbetrieb des SCR ist die Corona Schutzverordnung des Landes Nordrhein Westfalen in seiner aktuell gültigen Fassung.

Stand 15.06.2020 gültige Fassung ab dem 15.06.2020

Die Regelungen sind in der Neufassung der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) festgesetzt, die ab Montag, 15. Juni 2020, in Kraft tritt. Maßgeblich für die Sportausübung sind ausschließlich die Regelungen der Corona-Schutzverordnung, nicht andere Angaben etwa aus Medienberichten oder Onlineforen.

4.2 Auflagen der Stadt Köln

Zusätzlich zu der in Punkt 2.1 genannten CoronaSchVO gelten zusätzlich die Auflagen und Anweisungen der Stadt Köln bzw. deren weiterführenden Informationen zur Durchführung von Vereinssport auf städtischen Sportanlagen

4.3 Zusätzliche Leitlinien und Empfehlungen

Bei der Erstellung dieser Dokumentation werden zusätzlich die Leitlinien und Empfehlungen der folgenden Organisationen herangezogen

4.3.1 **Grundlegende Empfehlungen des Landessportbund NRW in seinem »Wegweiser für Vereine« und in seinem »Leitfaden für Übungsleiter*innen und Trainer*innen**

Stand 01.06.2020

4.3.2 **Die zehn Leitplanken des DOSB**

Stand 14.05.2020

4.3.3 **Leitfaden für Vereine des DFB „Zurück auf den Platz“**

Stand 20.05.2020

4.3.4 **Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Alltag und im Miteinander der BZgA**

Stand 02.06.2020

4.3.5 **Hygienetipps der BZgA abgerufen auf seiner Homepage**

Abruf Homepage 13.06.2020 <https://www.infektionsschutz.de/>



4.4 Aktualisierung

Die Regelungen dieses Schutzkonzepts und der sportartspezifischen Informationen der Fachverbände unterliegen einer laufenden Prüfung und werden bei Bedarf lagebezogen durch die einzelnen Entscheidungsebenen des Landes vorgegeben, durch den SCR angepasst, aktualisiert und umgesetzt.

Bei Verschärfung der Maßnahmen in der CoronaSchVO des Landes tritt das Corona Konzept mit sofortiger Wirkung außer Kraft und somit gleichzeitig der Trainings- und Spielbetrieb. Die Mitglieder werden zeitnah über die weitere Vorgehensweise informiert.

Bei Lockerungen der Maßnahmen in der CoronaSchVO des Landes bleibt das Corona Konzept in seiner aktuellen Fassung für alle Beteiligten bis zur Aktualisierung maßgebend.

5 Allgemeine Hygienemaßnahmen

5.1 Reinigungs- und Desinfektionsplan

5.1.1 Platzanlage Pastorsstr.

Sofern auf der Platzanlage Sportbetrieb gem. Trainingsplan statt findet, wird von Vereinsseite die Reinigung der Außentoilette Damen und Herren sowie der Außentheke zur Handreinigung 1x täglich Mo-Fr vor Beginn des Sportbetriebes sichergestellt. Hygieneausrüstung (z.B. Seife, Papierhandtücher) steht entsprechend zur Verfügung.

Das Vereinsheim sowie die Umkleiden und Duschen sind weiterhin geschlossen, da die geltende Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann.

5.1.2 Platzanlage Bezirkssportanlage Sürther Feld

Die Reinigung der Sanitäranlagen fällt in die Zuständigkeit der Stadt Köln. Sofern Hygieneausrüstung (z.B. Seife, Papierhandtücher) nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, sind die Übungsleiter mit einem Notfallpaket zur Handreinigung und Desinfektion ausgerüstet.

5.1.3 Platzanlage St.Georg's School Rondorf

Die Reinigung der Sanitäranlagen fällt in die Zuständigkeit der St.Georg's School Rondorf. Sofern Hygieneausrüstung (z.B. Seife, Papierhandtücher) nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, sind die Übungsleiter mit einem Notfallpaket zur Handreinigung und Desinfektion ausgerüstet.

5.1.4 Auswärtige Platzanlage

Die Reinigung der Sanitäranlagen fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen gastgebenden Vereins. Sofern Hygieneausrüstung (z.B. Seife, Papierhandtücher) nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, sind die Übungsleiter mit einem Notfallpaket zur Handreinigung und Desinfektion ausgerüstet.



5.2 Erste-Hilfe Ausrüstung

5.2.1 Platzanlage Pastoratsstr.

Erste-Hilfe-Kasten und AED-Defibrillator befindet sich im Schiedsrichterraum. Zugang haben die Übungsleiter!

5.2.2 Platzanlage Bezirksportanlage Sürther Feld

Die Übungsleiter sind vom Verein mit einem Notfallkoffer ausgerüstet, den die Übungsleiter entsprechend bei ihren Einheiten mitführen. Der AED-Defibrillator wurde von der Stadt Köln in der Behinderten-Toilette angebracht.

5.2.3 Platzanlage St.Georg's School Rondorf

TBA (*Platzanlage derzeit für den Vereinssport gesperrt*)

5.2.4 Auswärtige Platzanlage

Die Übungsleiter werden gebeten sich bei Ankunft über den Standort der Erste-Hilfe-Ausrüstung und des AED-Defibrillator zu informieren.

5.3 Kommunikation der Hygienemaßnahmen

Alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter und Gäste werden über die hier beschriebenen Maßnahmen wie folgt durch den Verein/Corona Beauftragten informiert:

- Homepage
- Aushang Platzanlage Pastoratsstr.
- E-Mail
- sonstige Social-Media-Kanäle wie z.B. Whatsapp etc.

5.4 Anwesenheitslisten

Anwesenheitslisten beim Spiel- und Trainingsbetrieb unterliegen keinem festgelegten Muster. Für Vereinsmitglieder und Aufsichtspersonen der Mitglieder ist das Nachhalten der Anwesenheit beim Trainingsbetrieb mit Vor- und Nachnamen ausreichend. Telefon und Adresse ist entsprechend in der Mitgliederdatenbank nachzuvollziehen.

Sofern der Spielbetrieb auf unseren Anlagen wieder gestattet wird, ist der Spielbericht als weitere Liste zu verwenden. Gastvereine haben bei Betreten oder kurz nach Betreten unserer Platzanlage eine entsprechende Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten an die von uns beauftragte Aufsichtsperson zu übergeben. Die Liste wird gem. Datenschutzrichtlinie nach 4 Wochen vernichtet.

Die Anwesenheitslisten werden wöchentlich von den Übungsleitern an den zuständigen Corona Beauftragten der Abteilung (s.2.2) übergeben/übersendet.



6 Nutzung der Sportstätte

6.1 Handdesinfektion

Bei bzw. umgehend nach betreten sowie vor verlassen der Sportanlage ist die Handdesinfektion obligatorisch. Die Beteiligten nutzen die entsprechend bereitgestellten Mittel. Wir empfehlen jedem Beteiligten entsprechend eine kleine Menge an Handreinigungs- bzw. Desinfektionsmittel mitzuführen, sollte es zu Engpässen in der Bereitstellung kommen!

6.2 Zutritt der Sportstätte

Die Eingangs- und Ausgangsbereiche der jeweiligen Sportstätten des SCR sind entsprechend groß gehalten, so dass eine separate Ein- und Ausgangsführung nicht nötig ist.

Trotzdem ist das betreten nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m obligatorisch.

Das Tragen eines/einer Mund-Nasen-Schutzes/Maske ist bei Betreten, Verlassen und Verweilen auf allen Anlagen ebenfalls obligatorisch!

6.3 Aushänge über wichtige Verhaltens- und Hygieneregeln

6.3.1 Platzanlage Pastoratsstr.

Wurden zur Beachtung entsprechend angebracht!

6.3.2 Platzanlage Bezirksportanlage Sürther Feld

Die Beschilderung der Stadt Köln ist zu beachten!

6.3.3 Platzanlage St.Georg's School Rondorf

Die Beschilderung der St.Georg's School ist zu beachten!

6.3.4 Auswärtige Platzanlage

Die dortige Beschilderung ist entsprechend zu beachten!

6.4 Geschlossene/geöffnete Räumlichkeiten auf der Anlage des SCR

6.4.1 Geöffnet

- Außentoiletten Zutritt für max. 1 Person (Schlüssel beim Übungsleiter)
- Materialräume Zutritt für max. 1 Person (Schlüssel beim Übungsleiter)

6.4.2 Geschlossen

- Umkleidekabinen
- Duschen
- Vereinsheim/Vereinsgaststätte



Grundsätzlich gilt bei Benutzung von Einrichtungen auf allen Anlagen die Benutzung auf eigene Gefahr! Jeder hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen sich und andere vor Ansteckungen zu schützen!

7 Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen. Bei Kontakt- oder Mannschaftssportarten sollten weiterhin schwerpunktmäßig alternative Trainingskonzepte wie z.B. Lauf-, Athletik-, Zirkeltraining usw. angeboten werden.

7.1 Hygieniebestimmungen des Vereins

Mit diesem Corona Konzept sind die Beteiligten entsprechend über die Hygienebestimmungen informiert und gelten somit als akzeptiert.

7.2 Gruppengrößen und Anwesenheitsliste

Mit der CoronaSchVO gültige Fassung ab dem 15.Juni 2020 ist eine Gruppengröße bei nicht-kontaktfreiem Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb von bis zu 30 Personen zugelassen.

Voraussetzung ist die Rückverfolgung aller teilnehmenden Beteiligten und Anwesenden durch eine Anwesenheitsliste. (s.a. 5.4)

Übungsleiter und weitere Personen die nicht am aktiven Sport teilnehmen haben sich in ausreichendem Abstand zur Trainingsgruppe aufzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes/Maske ist für den Übungsleiter zu empfehlen. Für alle weiteren Personen gilt das in 6.2 genannte obligatorische tragen eines/einer Mund-Nasen-Schutzes/Maske!

7.3 Trainingszeiten und Gruppenwechsel

Um eine Vermischung von Trainingsgruppen/Mannschaften zu vermeiden, gilt derzeit ein durch die Corona Arbeitsgruppe erstellter Sonderbelegungsplan für alle Platzanlagen. Der Belegungsplan beinhaltet einen entsprechenden Zeitpuffer um einen kontaktlosen Gruppenwechsel auf der Platzanlage zu gewährleisten. Die Übungsleiter sind angehalten den Sportbetrieb somit möglichst pünktlich zu starten und zu beenden.



7.4 Vor der Sporteinheit

- 7.4.1 **Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Trainer*innen/Übungsleiter*innen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an die Corona Beauftragten der Abteilungen (s.2.2) hat umgehend zu erfolgen!**
- 7.4.2 **Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Beteiligten das Betreten der Sportstätte sowie die Teilnahme an allen Vereinsangeboten zu untersagen. Eine Information an die Corona Beauftragten der Abteilungen (s.2.2) hat umgehend zu erfolgen!**
- 7.4.3 **Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung sowie vor Beginn der Sporteinheit bestätigen:**
- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten
- 7.4.4 **Zusätzlicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und Spucken wird vermieden bzw. unterlassen**
- 7.4.5 **Die Teilnehmenden werden vor jeder Sporteinheit auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen/Hygienevorschriften hingewiesen.**

7.5 Während der Sporteinheit

- 7.5.1 **Wenn sich Teilnehmende während der Sporteinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Toilettenanlagen.**

7.6 Nach der Sporteinheit

- 7.6.1 **Alle Beteiligten verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln**
- 7.6.2 **Nach Beendigung des Angebotes muss der Mund-Nasen-Schutz wieder angelegt werden**

7.7 Im Falle eines/einer Unfall/Verletzung

- 7.7.1 **Im Falle eines/einer Unfalls/Verletzung sollten sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen**
- 7.7.2 **Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet (u. a. gemäß Empfehlungen des Deutschen Roten Kreuzes)**



8 Offizieller Wettbewerb und Spielbetrieb des FVM

Jeglicher Wettbewerb und Spielbetrieb inklusive Freundschaftsspiele sind weiterhin und bis auf Weiteres von Vereinsseite untersagt. Ein entsprechendes Corona Konzept für den offiziellen Spielbetrieb wird von der Corona Arbeitsgruppe erstellt und zur gegebenen Zeit verteilt.

9 Haftungsausschluss

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der SCR keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung und Richtlinie für den Sportbetrieb des SCR, nicht aber als Rechtsberatung.

Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mitsamt Anlagen, die Sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO NRW). Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.

Dieses Corona Konzept gilt somit ergänzend und zusätzlich zu den in der aktuellen Coronaschutzverordnung geltenden Bestimmungen. Alle Beteiligten sind somit verpflichtet sich vor Teilnahme am Angebot und Betreten der Platzanlagen des SCR sich über die aktuell gültigen Bestimmungen eigenverantwortlich zu informieren.

Die Teilnahme an den Angeboten und das Betreten der Platzanlagen des SCR geschieht auf freiwilliger Basis der Beteiligten. Entsprechend stellen die Beteiligten den SCR von jeglichen Schadensansprüchen aus der Folge der Teilnahme und Betreten der Platzanlage frei.